

Beglaubigte Abschrift

I-7 T 228/22
15a XIV(B) 7/22
Amtsgericht Bochum



Landgericht Bochum

Beschluss

In dem Überstellungshaftverfahren

betreffend den [REDACTED] Staatsangehöriger [REDACTED] geb. am [REDACTED] in
[REDACTED]

Beteiligte:

1.

der Betroffene,

2.

Herr Frank Gockel, [REDACTED] Detmold,
Vertrauensperson des Betroffenen und Beschwerdeführer,

3.

Kreis Unna, v. d. d. Landrat, Zentrale Ausländerbehörde, Zechenstr. 49, 59425
Unna,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die Beschwerde des Beteiligten zu 2) vom 08.05.2022 gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Bochum – Richter - vom 11.04.2022 (Zurückweisung
Feststellungsantrag)

durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

am 12. Juli 2024
beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Von der Erhebung von Gerichtskosten und Dolmetscherkosten für das Verfahren 1. und 2. Instanz wird abgesehen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste nach seinen Angaben am [REDACTED] 2021 nach Deutschland ein und stellte am 24.06.2021 einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 20.10.2021 als unzulässig abgelehnt wurde. Es hatte sich herausgestellt, dass der Betroffene nach der Dublin-III-Verordnung nach Spanien zu überstellen war. Eine persönliche Zustellung des Bescheides vom 20.10.2021 war nicht möglich, da der Betroffene sich nicht in der Unterkunft aufhielt. Er war seit dem 31.08.2021 unbekanntes Aufenthalts, sodass seine Ausschreibung zur Festnahme am 25.11.2021 veranlasst wurde.

Am 09.02.2022 suchte der Betroffene die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum auf. Dort wurde er durch Bedienstete der Beteiligten zu 3) vorläufig festgenommen und dem Amtsgericht Bochum vorgeführt.

Die Beteiligte zu 3) plante, den Betroffenen in der 12. Kalenderwoche 2022 nach Spanien zu überstellen. Mit Schreiben vom 09.02.2022 hat sie deshalb Überstellungshaft gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 bis zum 22.03.2022 beantragt. Zur Begründung hat die Beteiligte zu 3) u. a. ausgeführt:

„Nunmehr ist eine Überstellung für die 12. KW 2022 beabsichtigt und geplant. Der Betroffene wird, nach Erlass eines antragsgemäßen Beschlusses, unverzüglich bei der Zentralstelle Für Fluganmeldungen (ZfA Bielefeld) für eine Rückführung angemeldet. Ein Laissez Passer für den Betroffenen wird kurzfristig durch das BAMF ausgestellt und dann der ZAB Unna übermittelt.

Die Haft ist notwendig, um die Überstellung nach Spanien zu sichern. Die Haftdauer ist erforderlich und beschränkt sich auf das kurzmöglichste Maß.

Es ist zu beachten, dass eine frühere Rückführung nicht möglich ist. Hierbei ist zu beachten, dass pro Woche nur eine begrenzte Anzahl an Flügen und eine begrenzte Anzahl an Plätzen bei nur wenigen Fluggesellschaften zur Verfügung stehen. Zudem sind die Kapazitäten durch die Covid-19-Pandemie weiter eingeschränkt. Es ist zu beachten, dass für den Betroffenen eine Sicherheitsbegleitung zwingend erforderlich ist, wobei die abschließende Prüfung hierzu der Bundespolizei, gem. BestRückluft, obliegt. Nach telefonischer Auskunft der ZfA Bielefeld (Herr [REDACTED]) vom 09.02.2022 ist eine Rückführung nach Spanien im Rahmen der Dublin-III-VO mit Sicherheitsbegleitung innerhalb von sechs Wochen möglich. Zu beachten wäre hier die Vorlaufzeit von acht Werktagen bei den spanischen Behörden. Die Überstellung ist, unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren, somit für die 12. KW 2022 geplant.“

Nach persönlicher Anhörung des Betroffenen noch am 09.02.2022 hat das Amtsgericht Bochum mit dem angefochtenen Beschluss vom selben Tag Überstellungshaft bis zum 22.03.2022 angeordnet. Die Ausländerakte lag dem Amtsgericht vor und wurde beigezogen.

Der Beteiligte zu 2) hat mit Schreiben vom 27.02.2022, beim Amtsgericht eingegangen am 02.03.2022, einen Antrag nach § 426 Abs. 2 FamFG auf Aufhebung der Haft und auf Feststellung, dass die Haft ab Eingang des Antrages vom 27.02.2022 rechtswidrig war, gestellt. Zur Begründung seiner Anträge hat der Beteiligte zu 2) u. a. ausgeführt, der Haftantrag der Beteiligten zu 3) sei nicht ausreichend begründet worden. Es sei zu prüfen, ob eine Abschiebungsandrohung existiert und ob diese den Betroffenen erreicht hat. Es mangle an einem Zustellungsnachweis. Eine Überstellung hätte schneller organisiert werden können. Eine Sicherheitsbegleitung sei nicht erforderlich gewesen. Der Beschluss verstoße gegen das Recht auf rechtliches Gehör, da dem Beteiligten zu 2) die Ausländerakte im Rahmen der Akteneinsicht hätte vorgelegt werden müssen. Der Haftantrag habe dem Betroffenen ausgehändigt werden müssen. Die Haftzwecke des Abschiebehaftvollzugsgesetzes NRW (AHaftVollzG NRW) zugrunde gelegt, sei der Betroffene nicht lediglich zur Sicherung der Abschiebung inhaftiert. Die Haftbedingungen in der UfA Büren seien einschneidender als diejenigen im Strafvollzug. Der Betroffene sei nicht in einer ihm verständlichen Sprache auf die Folgen eines nicht angezeigten Aufenthaltswechsels hingewiesen worden.

Die für den 09.03.2022 organisierte Rückführung des Betroffenen scheiterte, da die Flugbuchung für den begleitenden Arzt von der Fluggesellschaft wegen Überbuchung storniert worden war. Bis zum 22.03.2022 war eine Rückführung nicht mehr möglich, sodass die Beteiligte zu 3) den Betroffenen noch am 09.03.2022 in die Zentrale Unterbringungseinrichtung [REDACTED] verbrachte. Auf Antrag der Beteiligten zu 3) vom 10.03.2022 wurde der Überstellungshaftbeschluss mit Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 16.03.2022 aufgehoben.

Der Betroffene wurde am 05.04.2022 aus einer zwischenzeitlich angeordneten Untersuchungshaft heraus nach Spanien überstellt.

Das Amtsgericht Bochum hat den mit dem Haftaufhebungsantrag verbundenen Feststellungsantrag des Beteiligten zu 2) mit Beschluss vom 11.04.2022 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 08.05.2022, beim Amtsgericht eingegangen am 12.05.2022, hat der Beteiligte zu 2) dagegen Beschwerde erhoben. Das Amtsgericht hat dem Beteiligten zu 2) die Gerichtsakte zur Einsicht übersandt. Dem Beteiligten zu 2) wurde des Weiteren am 11.08.2022 eine vollständige Ablichtung der Ausländerakte förmlich zugestellt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde des Beteiligten zu 2) sodann mit Beschluss vom 07.09.2022 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begründung der Beschwerde hat der Beteiligte zu 2) im weiteren Verlauf auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug genommen und weiter u. a. ausgeführt, im Rahmen der Bekanntmachung des Bescheides des BAMF vom 20.10.2021 mangle es an der erforderlichen Belehrung, sodass der Betroffene nicht habe erfahren können, wann er die Post abholen könne. Die Beteiligte zu 3) habe nicht ernsthaft in Erwägung gezogen, den Betroffenen bis zum 22.03.2022 abzuschicken. Sie habe es unterlassen, auch für die zwingend notwendige ärztliche Begleitung einen Flug zu buchen, sodass die Überstellung nicht habe stattfinden können. Der Haftgrund des nicht angezeigten Aufenthaltswechsels komme nicht in Betracht, da der Betroffene wegen seiner Abwesenheit bereits vor Ablauf der Ausreisefrist nicht erfahren habe, wann seine Ausreisepflicht gewesen sei.

Mit Verfügung vom 12.09.2022, 12.12.2022 und 08.11.2023 hat die Kammer rechtliche Hinweise erteilt.

II.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2) ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist insbesondere rechtzeitig beim Amtsgericht eingegangen.

Die Beschwerde der Vertrauensperson des Betroffenen gegen die Zurückweisung ihres Antrages auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung ist zulässig. Im Freiheitsentziehungsverfahren ist grundsätzlich derjenige Person des Vertrauens, um dessen Beteiligung der Betroffene bittet. Der Begriff der Vertrauensperson geht auf Art. 104 Abs. 4 GG zurück (BGH, Beschluss vom 19.05.2020, XIII ZB 82/19, Rn. 11, zitiert nach Juris). In der mit dem Aufhebungs- und Feststellungsantrag eingereichten Vollmacht hat der Betroffene den Beteiligten zu 2) ausdrücklich als Person des Vertrauens benannt, die über seine Inhaftierung unterrichtet und am Verfahren beteiligt werden solle.

Die Vertrauensperson kann einen Haftaufhebungsantrag gemäß § 426 Abs. 2 FamFG unabhängig von einer förmlichen Beteiligung durch das Gericht stellen. Sie ist auch unabhängig von einer förmlichen Beteiligung durch das Amtsgericht

beschwerdeberechtigt, da § 429 Abs. 2 Hs. 2 FamFG für den Haftaufhebungsantrag nicht gilt (BGH, Beschluss vom 19.05.2020, XIII ZB 82/19, Rn. 13, zitiert nach Juris).

Auch das Rechtsschutzinteresse ist gegeben. Wenn der Betroffene gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG die Aufhebung der Haftanordnung beantragt und sich dieser Antrag nachträglich durch die Entlassung aus der Haft erledigt, besteht die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Haft bereits vor dem Amtsgericht feststellen zu lassen. Gegenstand der Feststellung ist dabei die Rechtswidrigkeit der Haft, die bei Verweigerung ihrer Aufhebung fort dauert. An dieser Feststellung hat der Betroffene ein mit § 62 FamFG gesetzlich anerkanntes Rechtsschutzinteresse. Für einen Antrag der Vertrauensperson des Betroffenen, in dessen Interesse diese Feststellung zu treffen, gilt nichts Anderes (BGH, Beschluss vom 19.05.2020, XIII ZB 82/19, Rn. 15, zitiert nach Juris). Der Antrag des Beteiligten zu 2) auf Aufhebung der Haft und Feststellung der Rechtswidrigkeit ist am 02.03.2022, also vor Eintritt der Rechtskraft der Haftanordnung und vor der Haftentlassung des Betroffenen am 09.03.2022, beim Amtsgericht eingegangen.

Infolge der Haftentlassung des Betroffenen hat sich der vom Beteiligten zu 2) gestellte Antrag auf Aufhebung der Haft erledigt, so dass insoweit auch keine Entscheidung veranlasst ist. Der Antrag des Beteiligten zu 2) vom 27.02.2022 auf Feststellung, dass die Haft ab Eingang des Schreibens vom 27.02.2022 rechtswidrig war, ist gemäß § 62 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Nach § 62 FamFG spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Der Beteiligte zu 2) war berechtigt, die Rechtsverletzung im Interesse des Betroffenen geltend zu machen. Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG gilt § 62 FamFG unabhängig vom konkreten Verfahrensablauf. Das Rechtsschutzziel der Aufhebung einer noch bestehenden wirksamen Freiheitsentziehung ist wesensgleich mit dem Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme. Folglich können beide Rechtsschutzziele unbeschränkt nebeneinander verfolgt werden, mit der Beschwerde also sowohl die Aufhebung einer noch wirksamen Freiheitsentziehung und daneben nach § 62 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme begehrt werden (Sternal-Göbel, FamFG, 21. Auflage, § 62, Rn. 9 m. w. N.).

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Haftanordnung ist auch in einem Verfahren nach § 426 FamFG zu prüfen und zwar nach den obigen Ausführungen bereits vom Amtsgericht. Dabei kann der an den Haftaufhebungsantrag gemäß § 426 Abs. 1 FamFG gebundene Feststellungsantrag nicht nur auf neue Umstände, sondern auch auf Einwände gegen die Anordnung der Haft gestützt werden (BGH, Beschluss vom 01.6.2017, V ZB 39/17).

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2) hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil der Antrag nach § 62 FamFG nicht begründet ist.

Rechtsgrundlage für die Überstellungshaft bis zum 22.03.2022 einschließlich ist Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 2 Buchst. n) Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 14 S. 1 und § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG. Sowohl die Beteiligte zu 3) als auch das Amtsgericht Bochum haben sich in zutreffender Weise auf diese Vorschriften gestützt. Die Beteiligte zu 3) hat Überstellungshaft nach der Dublin-III-Verordnung beantragt und das Amtsgericht Bochum hat Überstellungshaft nach der Dublin-III-Verordnung angeordnet. Dass das Verfahren im Schreiben der Beteiligten zu 3) vom 09.02.2022 und im Vermerk über die Anhörung vom 09.02.2022 als Abschiebehaftsache bezeichnet ist, ist demgegenüber unbeachtlich.

Das Amtsgericht Bochum war gemäß § 416 S. 1 FamFG für die Entscheidung über den Haftantrag zuständig, da der Betroffene in Bochum aufgegriffen wurde und somit hier das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entstand. Ausweislich des Anhörungsvermerks lag die Ausländerakte dem Amtsgericht vor und wurde beigezogen. Der Kammer liegt die Ausländerakte in digitalisierter Form vor, und zwar als Bestandteil der elektronischen Akte des Amtsgerichts Bochum. Für die Gewährung von Einsicht in die Gerichts- und die Ausländerakte vor Erlass der Haftanordnung gab es keinen Anlass. Der Beteiligte zu 2) hat sich nämlich erst nach der Haftanordnung bestellt. Er hat eine vollständige Kopie der Ausländerakte vom Amtsgericht erhalten.

Der Haftantrag wurde verlesen und dem Betroffenen übersetzt. Die unterbliebene Aushändigung des Haftantrags würde grundsätzlich nur dann zu einer Aufhebung der Haftanordnung (bzw. nach einer Erledigung der Hauptsache zur Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit) führen, wenn das Verfahren bei Aushändigung des Haftantrages zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2014, V ZB 80/13, Rn. 9, zitiert nach Juris). Derartige ist hier nicht ersichtlich.

Die Kammer verkennt zwar nicht, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses keine zusammenhängende Darstellung des Sachverhalts enthält. Dass die Haftanordnung aufzuheben ist, ergibt sich daraus jedoch nicht. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass der Betroffene bei ausführlicherer Begründung Umstände vorgetragen hätte, die zu einer Aufhebung der Haftanordnung geführt hätten. Zum anderen sagt die Formulierung einer Entscheidung nur begrenzt etwas über den dahinter stehenden Prüfungsumfang aus. Dass das Amtsgericht seine Entscheidung aufgrund einer eigenen Würdigung der Sach- und Rechtslage getroffen hat, findet seinen Niederschlag hier insbesondere darin, dass das Amtsgericht zu den jeweiligen Prüfungspunkten, auch zur Durchführbarkeit der Überstellung, die entsprechenden Einzelheiten des Sachverhalts dargestellt hat.

Die Beteiligte zu 3) war sachlich und örtlich zuständig. Die Zentrale Ausländerbehörde des Kreises Unna ist für den Haftantrag örtlich zuständig, weil der Betroffene seit dem 03.08.2021 in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung in der Gemeinde 59519 Möhnese, Kreis Soest, im Regierungsbezirk Arnsberg untergebracht war (§§ 1 S. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 ZustAVO NW). Der Kreis Unna ist im Regierungsbezirk Arnsberg gelegen. Der Betroffene hatte

in seiner bisherigen Unterkunft nach einer handgreiflichen Auseinandersetzung Hausverbot bekommen. Mit Schreiben vom 30.07.2021 hatte die Bezirksregierung [REDACTED] ihn sodann der Zentralen Unterbringungseinrichtung in der Gemeinde [REDACTED] zugewiesen. Dort hatte er sich seit dem 03.08.2021 aufgehalten. Am 31.08.2021 hatte er die Einrichtung letztmals aufgesucht. Die Kammer verkennt nicht, dass in § 15 ZustAVO NW eine ausdrückliche Regelung dahingehend, dass die eingangs genannte Zuständigkeit auch bei Untertauchen des Ausländers fortbesteht, nicht getroffen wurde. Das Fortbestehen der örtlichen Zuständigkeit ergibt sich jedoch wegen der gleichen Interessenlage aus der entsprechenden Anwendung des vom Bundesgerichtshof für die Zuweisung nach § 50 AsylG entwickelten Grundsatzes (BGH FGPrax 2010, 156).

Der Haftantrag vom 09.02.2022 genügte den Anforderungen des § 417 Abs.2 FamFG. Die Begründung des Haftantrages ist nach § 417 Abs. 2 Satz 1 FamFG zwingend; ein Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Unzulässigkeit des Antrags. Für Freiheitsentziehungsanträge werden insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung und zu der notwendigen Haftdauer verlangt (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG).

Ein zulässiger Haftantrag muss nach § 417 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG Ausführungen dazu enthalten, dass und auf welcher Grundlage der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist. Ergibt sich die Ausreisepflicht des Betroffenen aus einem vollziehbaren Bescheid, muss dieser Bescheid im Antrag nicht nur ausdrücklich benannt, sondern auch dargelegt werden, auf Grund welcher Tatsachen von einer wirksamen Zustellung oder Zustellungsfiktion ausgegangen wird. Hierfür genügt, wenn der Haftantrag auf die Abschlussmitteilung des Bundesamts Bezug nimmt, soweit keine Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Abschlussmitteilung vorliegen (vgl. BGH, Beschluss vom 15.12.2020, XIII ZB 83/19, Rn. 7, zitiert nach Juris). Der vollziehbare Bescheid des BAMF vom 20.10.2021, aus dem sich die Ausreisepflicht des Betroffenen ergibt, ist im Haftantrag ausdrücklich benannt. Auf die Abschlussmitteilung des BAMF vom 24.11.2021 wurde ausdrücklich Bezug genommen. Es ist ausgeführt, dass der Bescheid des BAMF als zugestellt gilt. Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit dieser Mitteilung ergeben sich aus dem Haftantrag als solchem nicht. Ob die Zustellungsfiktion vor dem Hintergrund des Untertauchens des Betroffenen am 31.08.2021 tatsächlich greift, ist eine – etwa anhand der Ausländerakte zu prüfende – Frage der Begründetheit.

Die Angaben der Beteiligten zu 3) zur Durchführung der Überstellung und zur notwendigen Haftdauer sind nach den Besonderheiten des vorliegenden Falles hinreichend konkret. Eine nähere Erläuterung des für die Buchung eines Fluges mit Sicherheitsbegleitung erforderlichen Zeitaufwands ist in aller Regel dann nicht geboten, wenn sich die Behörde auf eigene Erfahrungen oder auf eine Auskunft der zuständigen Stelle beruft, wonach dieser Zeitraum bis zu sechs Wochen beträgt. Grundsätzlich ist dabei darzulegen, dass eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist. Dabei wird im Haftanordnungs- bzw. Haftaufhebungsverfahren nicht geprüft, ob die Sicherheitsbegleitung notwendig ist. Ausschlaggebend ist hier, dass die Beteiligte zu

3) im Haftantrag angegeben hat, eine Sicherheitsbegleitung sei zwingend erforderlich. Besondere Ausführungen zur Sicherheitsbegleitung sind entbehrlich, wenn sich die Notwendigkeit der Sicherheitsbegleitung aus dem Sachverhalt von allein ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2020, XIII ZB 103/19, zitiert nach Juris). Dies ist hier der Fall, denn bezüglich des Betroffenen gab es mehrere Strafverfahren. Die Beteiligte zu 3) hat in ihrem Antrag ausgeführt, es gäbe noch anhängige bzw. offene Strafverfahren, die sich gegen den Betroffenen richteten. Aus der Ausländerakte ergibt sich, dass der Betroffene nach einer tätlichen Auseinandersetzung in der Erstaufnahmeeinrichtung [REDACTED] [REDACTED] dort am 30.07.2021 Hausverbot erhalten hatte. In dem Verfahren [REDACTED] [REDACTED], Amtsgericht [REDACTED], war gegen den Betroffenen Strafbefehlsantrag wegen einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung am [REDACTED] 2021 in [REDACTED] gestellt worden.

Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse lagen nicht vor. Ob die Abschiebung in Form der Überstellung zu Recht durchgeführt wird, ist nicht im Haftverfahren zu prüfen, sondern ggfs. in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Die Ausführungen der Beteiligten zu 3) zum Vorliegen des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens mit der Überstellung gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG reichen vorliegend aus. Derartige Ausführungen sind nur insoweit geboten, als sich aus dem Haftantrag oder den ihm beigefügten Unterlagen ein laufendes und nicht offensichtlich zustimmungsfreies Ermittlungsverfahren ergibt. Die Ausländerakte gilt insoweit weder als Bestandteil noch als Anlage des Haftantrages (BGH, Beschluss vom 12.02.2020, XIII ZB 15/19, Rn. 9, zitiert nach Juris). Die Beteiligte zu 3) hat zwar angegeben, es gebe noch offene Strafverfahren. Sie hat aber auch dargelegt, das Einvernehmen werde bis zum vorgesehenen Rückführungstermin voraussichtlich vorliegen. Dies reicht grundsätzlich aus (BGH, Beschluss vom 12.02.2020, XIII ZB 15/19, Rn. 19, zitiert nach Juris), zumal der Betroffene selbst nicht auf ein weiteres laufendes, zustimmungspflichtiges Ermittlungsverfahren hingewiesen hat.

Die erforderliche Rückkehrentscheidung liegt in dem Bescheid des BAMF vom 20.10.2021. Mit diesem Bescheid wurde der Asylantrag des Betroffenen als unzulässig abgelehnt. Die Abschiebung nach Spanien war angeordnet worden. Die Wirkungen der Abschiebung wurden befristet. Der Betroffene ist gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da er keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Die Kammer verkennt nicht, dass der Bescheid des BAMF vom 20.10.2021 dem Betroffenen vor der Haftanordnung nicht tatsächlich ausgehändigt werden konnte. Der Bescheid gilt jedoch als zugestellt. Er wurde mit der Adresse der ZUE Möhnesee versehen und mit Schreiben des BAMF vom 29.10.2021 dorthin zur Übergabe an den Betroffenen versandt. Er lag dort in der Zeit vom 01.11.2021 bis zum 06.11.2021 bereit, was auch entsprechend bekannt gemacht wurde, sodass § 10 Abs. 4 S. 2 AsylG Genüge getan wurde (Bl. 134 und 171 der Ausländerakte, im PDF-Dokument Bl. 160 ff. der elektronischen Akte des Amtsgerichts Bochum).

Der Betroffene wurde gemäß § 10 Abs. 7 AsylG schriftlich in arabischer Sprache und gegen Empfangsbestätigung auf die Zustellungsvorschriften hingewiesen. Ihm wurde durch eine erläuternde Belehrung mit der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt, welche Obliegenheiten ihn im Einzelnen treffen und welche Folgen bei deren Nichtbeachtung entstehen können (vgl. BGH, Beschluss vom 21.08.2019, V ZB 10/19, Rn. 8; BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.07.1996, 2 BvR 96/95, Ls. 2b, 2c; beides zitiert nach Juris). Der Hinweis erfolgte in deutscher und arabischer Sprache. Der Betroffene hat den Erhalt der Belehrung in arabischer Sprache am 15.07.2021 durch seine Unterschrift bestätigt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 39 und 49 der elektronischen Akte verwiesen. Die Beteiligte zu 3) hat mit Schreiben vom 29.05.2024 eine Kopie der Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten in deutscher und arabischer Sprache zur Akte gereicht und vorgetragen und belegt, dass der Betroffene am 15.07.2021 schriftlich belehrt worden sei und die Belehrung eigenhändig unterschrieben habe. Die Belehrung vom 15.07.2021 enthält auf den Seiten 4 und 5 eine verständliche Umschreibung des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die hieraus folgenden Konsequenzen sowohl im behördlichen Verfahren als auch für die fristgerechte Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes erstreckt. Bundesamt, Ausländerbehörde und Verwaltungsgericht als verschiedene Behörden sind ausdrücklich benannt. Es wurde auch verdeutlicht, dass die Pflicht, dem Bundesamt jede Adressenänderung mitzuteilen, auch dann zu beachten ist, wenn der Asylbewerber auf behördliche Veranlassung einer anderen Unterkunft zugewiesen wird.

Darauf, dass er von seiner Ausreisepflicht und deren Dauer keine Kenntnis hatte, kann der Betroffene sich aus diesen Gründen nicht berufen. Er hat durch sein Untertauchen trotz der Belehrung über die Bedeutung seiner postalischen Erreichbarkeit selbst verhindert, dass er von dem Bescheid vom 20.10.2021 Kenntnis nehmen konnte. In einem derartigen Fall ist der Ausländer nicht schutzwürdig, da sein Berufen auf fehlende Kenntnis in Anbetracht des § 10 AsylG eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

Der Haftantrag ist auch begründet, da der Haftgrund nach Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 2 Buchst. n) Dublin-III-Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 14 S. 1 und § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG gegeben ist. Fluchtgefahr, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruht, liegt vor, weil die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Betroffene seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Der nicht angezeigte Aufenthaltswechsel begründet in diesem Fall die widerlegliche Vermutung, dass die Überstellung ohne die Inhaftnahme erschwert oder vereitelt wird. Deshalb muss die Ausländerbehörde dem Betroffenen in der Regel die Meldepflicht und die einschneidenden Folgen ihrer Verletzung durch einen Hinweis in einer ihm verständlichen Sprache deutlich vor Augen führen (BGH, Beschluss vom 26.01.2017, V ZB 120/16, Beschluss vom 20.10.2016, V ZB 167/14, Rn. 20, Beschluss vom 20.10.2016, V ZB 106/15, Rn. 6; Beschluss vom 12.10.2016, V ZB 8/15, Rn. 11; Beschluss vom 14.01.2016, V ZB 178/14, Rn. 8, sämtlich zitiert nach Juris). Dies ist hier sehr wohl erfolgt. Der erforderliche Hinweis ist schriftsprachlich in arabischer Sprache am 24.06.2021 erfolgt. Der Betroffene hat ihn durch seine Unterschrift bestätigt (Bl. 26, 27 der

Ausländerakte, im PDF-Dokument Bl. 160 ff. der elektronischen Akte des Amtsgerichts Bochum).

Der Betroffene hat gegen die genannte Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG verstoßen, da er seit dem 31.08.2021 untergetaucht war. Er wurde erst zufällig am 09.02.2022 wieder aufgegriffen. Diese Umstände begründen sehr wohl auch eine erhebliche Fluchtgefahr im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung. Die Fluchtgefahr wird hier nicht auf das bloße Verlassen des für den Asylantrag zuständigen Staates gestützt, sondern auf das aussagekräftige Kriterium des § 2 Abs. 14 S. 1 und § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG. Zwar hat der Betroffene sich freiwillig gemäß einer sog. Anlaufbescheinigung in die LEA in Bochum begeben. Dieser Umstand ist jedoch nicht aussagekräftig, da zu diesem Zeitpunkt aus seiner Sicht aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht konkret anstanden. Es gab keine Anhaltspunkte für eine zeitnah bevorstehende Rückführung. Der Betroffene ist bereits etwa sechs Wochen nach Erhalt der Belehrung untergetaucht. Er war insgesamt gut fünf Monate für die Behörde nicht mehr greifbar. In seiner Anhörung am 09.02.2022 hat der Betroffene bekräftigt, in Deutschland bleiben zu wollen. Deshalb ist davon auszugehen, dass er sich der Überstellung nach Spanien, welche am 09.03.2022 kurz bevorstand, durch Flucht entzogen hätte. Nach einer Gesamtwürdigung der Umstände folgt aus den genannten konkreten Anhaltspunkten das Vorliegen von Fluchtgefahr.

Die Haftanordnung ist auch verhältnismäßig. Mildere Mittel zur Vermeidung der Haft sind konkret weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Es gibt keinen Anhaltspunkt für einen Verstoß der Beteiligten zu 3) und der übrigen beteiligten Ausländerbehörden gegen das Beschleunigungsgebot. Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Überstellungshaft als Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Ausländerbehörde muss die Überstellung mit der größtmöglichen zumutbaren Beschleunigung, also ohne unnötige Verzögerung, betreiben. Das Beschleunigungsgebot schließt jedoch einen organisatorischen Spielraum der Behörde bei der Umsetzung der Überstellung nicht aus. In ihrem Rückführungsersuchen hatte die Beteiligte zu 3) auf die damals bestehende Notwendigkeit ärztlicher Begleitung während des Fluges hingewiesen. Dies entsprach der Bescheinigung des Arztes [REDACTED] vom [REDACTED] 2022, der eine ärztliche Begleitung vor und während des Fluges („before – during... flight“) für notwendig hielt (Bl. 21 der Ausländerakte im PDF-Dokument Bl. 357 ff. der elektronischen Akte des Amtsgerichts Bochum). Die Flugdatenbestätigung der Zentralstelle für Flugabschiebungen (ZFA) verhält sich auch über einen Flug mit Sicherheitsbegleitung durch drei Bundespolizisten und mit einem begleitenden Arzt (Bl. 65 der Ausländerakte im PDF-Dokument Bl. 357 ff. der elektronischen Akte des Amtsgerichts Bochum). Erst am 09.03.2022 hielt der vor der Rückführung untersuchende Arzt eine ärztliche Begleitung während des Fluges nicht mehr für erforderlich. Die Stornierung des Fluges für den begleitenden Arzt stellte sich ebenfalls erst am 09.03.2022 heraus. Bis zu diesem Zeitpunkt durften also die Beteiligte zu 3) und auch die Bundespolizei von der Durchführbarkeit der Überstellung ausgehen.

Zwar sind in § 1 AHaftVollzG NRW verschiedene Haftzwecke genannt. Wie sich aus obenstehenden Ausführungen ergibt, erfolgte die Freiheitsentziehung vorliegend eindeutig zur Sicherung der Überstellung und nicht etwa zu anderen in § 1 AHaftVollzG NRW genannten Zwecken.

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass in der UfA Büren die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung genannten Kriterien für eine Unterbringung ohne Strafvollzugscharakter nicht eingehalten sind (vgl. BGH, Beschluss vom 05.12.2023, XIII ZB 45/22, Rn. 12,16; BGH, Beschluss vom 26.03.2024, XIII ZB 85/22, Rn. 8, 12; beide zitiert nach Juris). Dass dort Personal privater Sicherheitsfirmen eingesetzt ist, bedeutet nicht, dass dieses nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt. Möglichkeiten der Beschränkung der Besucherzahl und erweiterte Einschlusszeiten sind im AHaftVollzG NRW zur Aufrechterhaltung der Sicherheit vorgesehen und zu diesem Zweck in geschlossenen Einrichtungen unabdingbar, zumal im Februar 2022 etwa auch in der Öffentlichkeit noch weitgehende Einschränkungen zwecks Eindämmung der Corona-Pandemie galten.

Da die Haftanordnung somit zu Recht erlassen wurde, war die Beschwerde des Beteiligten zu 2) zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Die Festsetzung des Geschäftswertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses und Geschäftsnummer) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),

2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Fällt das Ende der Rechtsbeschwerdefrist oder der Begründungsfrist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

■■■■■
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

■■■■■
Richterin am Landgericht

■■■■■
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

